

der Rechtfertigung, besonders das Bußsacrament, diesen wichtigsten Factor in der Rechtfertigungslehre, anvertraut hat. — Möge die Gnade Gottes und die eigene Mitwirkung alle Anhänger „der stillen Reformation“ und besonders den geehrten Herrn Verfasser, dem wir wegen seines wohlwollenden, irenischen Bestrebens und seiner trefflichen Apologie der katholischen Gnadenlehre alle Achtung zollen, zu diesem vollkommenen Anschluß an die wahre Kirche und ihre Lehre führen: „Ut omnes unum sint.“

Klagenfurt.

Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Katholisches Kirchenrecht.** Zweiter Band. Die Regierung der Kirche von Dr. Franz Heiner, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg im Breisgau. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1894. IX. 438 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der zweite Band von Heiners Kirchenrecht ist dem ersten sehr bald gefolgt.¹⁾ So ist es dem Verfasser gelungen, ein Werk zu liefern, das sozusagen aus einem Guss ist. Die Vorzüge, welche wir an dem ersten Bande hervorheben konnten, zeichnen auch den zweiten aus. Vor allem möchten wir wieder den ganz correct kirchlichen Standpunkt hervorheben, der sich auch in diesem Bande kundgibt. Derselbe zeigt sich z. B. in der Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche gegenüber der christlichen Ehe. Der Competenz des Staates, sagt der Verfasser Seite 258, können nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, Vermögensrechte der Ehegatten, Erbfolge u. s. w. unterstehen; alles was das Band der Ehe in seinem Werden und Sein betrifft, ist ihm entzogen. „Nur die Kirche kann rechtliche Ehehindernisse aufstellen und darin dispensieren, nur sie allein kann über die Frage der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Scheidung, d. i. der Auflösung einer ungültig eingegangenen, über die Frage der Sonderung von Tisch und Bett, über die Frage der Gültigkeit von Eheverlöbnissen und ihrer Verbindlichkeit oder ihrer Auflösung entscheiden.“ Das ist die Lehre der Kirche, wie sie im Trienter Concil (24. Sitzung, Can. 12), in zahlreichen Erlässen der Päpste (vergl. z. B. Schreiben Pius VI. an den Bischof von Mottola vom 16. September 1788) und in vielen Decreten von Particular-Synoden sich ausgesprochen findet. In dem Abschnitte über das Kirchenvermögen vindichtet der Verfasser der Kirche ein „angebornes“ (*jus nativum*), also ein von Natur sich ergebendes und zugleich von Christus selbst ihr verliehenes Recht auf Eigentumserwerb und Eigentumsbesitz, welches anzuerkennen für den Staat ebenso gut eine Pflicht ist, als er das persönliche Recht der einzelnen Staatsbürger auf Eigentumserwerb anerkennen muß. (S. 384 ff.) Selbstverständlich kommt dann auch (S. 384 ff.) die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens allein den Kirchenobern zu. „Der Staat als solcher hat darüber kein Aufsichts- und Bestimmungsrecht.“ (S. 390.) Ein anderer Vorzug des Werkes, der auch in diesem Bande sich kundgibt, besteht in der beständigen Rücksichtnahme auf den Zweck, den der Verfasser

¹⁾ Ueber den ersten Band vergl. S. 409 (II. Heft) dieser Quartalschrift.

sich gestellt hat, mehr einen Leitfaden für den Unterricht zu liefern, als dem Fortschritte der kirchlichen Rechtswissenschaft zu dienen.

Mit Rücksicht hierauf findet sich auch in diesem Bande meist nur die leichter zugängliche Literatur angegeben; sehr gut hat der Verfasser auch daran gethan, bei der Darstellung des canonischen Prozesses eingehender das sogenannte ökonomische Straf- und Disciplinarverfahren darzustellen; dasselbe wird gegenwärtig wohl gewöhnlich anzuwenden sein. Doch würden wir, weniger allerdings für die Zuhörer an theologischen Lehranstalten, für welche das Werk vorzüglich bestimmt ist, als für die praktischen Zwecke der Seelsorger, welche der Verfasser nach der Vorrede zum ersten Bande doch gleichfalls im Auge hat, eine etwas größere Reichhaltigkeit und vollkommenere Zuverlässigkeit der Details wünschen. Die Darstellung ist auch in diesem Bande recht frisch und gefällig; jedoch entbehrt einzelne male die Sprache und die Satzconstruction der Feinheit. Die Frische der Darstellung wird die gewiss erfreuliche Wirkung hervorbringen, daß die Studierenden das Buch gerne zur Hand nehmen, auch größere Abschnitte desselben ohne Ermüdung lesen und die Hauptgedanken derselben sich leicht einprägen. Diese Wirkung ist aber für den praktisch thätigen Priester von viel geringerem Belange; er will vorzüglich in einem solchen Buche Belehrung über besondere, vielfach über sehr ins Einzelne gehende Fragen. Es wird dem Verfasser gewiß nicht schwer sein, bei der Bearbeitung der zweiten Auflage auch diesem Bedürfnisse in ausgiebigerem Maße entgegenzukommen.

Der vorliegende, das Werk abschließende Band handelt von der „Regierung der Kirche“. Er zerfällt in fünf Theile, welche die Verwaltung der kirchlichen Gerichtsharkeit; die Verwaltung der kirchlichen Amtter oder Beneficien; die Verwaltung der Lehre, der Gnadenmittel und des Cultus; die Verwaltung der kirchlichen Vereine; die Verwaltung des Kirchenvermögens besprechen. Von der Anführung von Einzelheiten, in denen wir dem Verfasser nicht bestimmen können, sehen wir ab; nur das Eine sei bemerkt, daß wir namentlich zu dem Abschnitt über die kirchlichen Orden verschiedene Bemerkungen zu machen hätten.

Innsbruck. Franz Gravener S. J.

3) **Leben Unseres Herrn Jesu Christus** von E. Le Camus, der Theologie Doctor, ehem. Vorstande des katholischen Colleges in Castelnau-dary, Generalvicar. Nach der vierten Auflage mit Genehmigung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt von E. Keppeler, Stadtpfarrer in Freudenstadt. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Band. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu aus R. v. Rieß' Bibelatlas. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. XIII und 492 S. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.10, gebunden M. 7.— = fl. 4.34.

Warum wieder ein neues Leben Jesu? Weil ein Leben Jesu für weitere Kreise berechnet, ein Kunstwerk sein muß und weil nicht jedes Kunstwerk jedem entspricht. Sowie nicht jede Kirche dieselbe monstranz haben kann — und wäre diese auch die denkbar schönste — so ist auch ein Leben Jesu nicht für alle und je mehrere sich bemühen, ein Leben Jesu zu schreiben, desto eher wird den Bedürfnissen aller menschlichen Seelen Rechnung getragen.

Auch vorliegendes Leben Jesu ist ein Kunstwerk, wie der Uebersetzer richtig bemerkt, „in mühsamer Arbeit gleichsam aus Marmor gemeißelt, von lebendiger Naturwahrheit, in den Größenverhältnissen eines richtigen Standbildes. Die Umriffe hat die Theologie entworfen, fromme Betrachtung hat des Bildes Züge vertieft, Liebe sie durchgeistigt und der sehr wirksame